

Hinweis zum Antrag auf eine typenalternative Genehmigung

In Deutschland hat sich in der Genehmigungspraxis überwiegend eine frühe Festlegung auf einen bestimmten Anlagentyp manifestiert, obwohl dies gesetzlich nicht erforderlich ist. Dies stellt die Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen bekanntlich vor einige Herausforderungen.

Die Dauer der Planungsphase sowie des Genehmigungsverfahrens können sich aufgrund der umfangreichen, projektspezifisch zu beachtenden Belange über Jahre hinweg ziehen. Zudem können sich gerichtliche Rechtsschutzverfahren anschließen. Bis die genehmigten Anlagen bei den Herstellern bestellt werden können, besteht demnach das Risiko, dass der Anlagentyp bereits nicht (oder nicht mehr in der beantragten Version) verfügbar ist. Auch auf Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten kann bei einer typenspezifischen Genehmigung nicht immer mit der notwendigen Flexibilität und Schnelligkeit reagiert werden. Die Folge sind in der Regel langwierige Änderungsgenehmigungsverfahren.

Dies steht im Widerspruch zu der auf Bundes- und Europäischer Ebene beabsichtigten Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der jedoch erklärt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. Art. 3 EU-NotfallVO und § 2 EEG 2023).

Zudem lässt dieses Vorgehen keinen realen Wettbewerb am Markt zu und führt zwangsläufig zu stark ungleichen Verhandlungsvoraussetzungen zwischen den Herstellern und Betreibern von Windenergieanlagen.

Ziel dieses Antrags auf Erteilung einer typenalternativen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist daher diesen typischen Problemstellungen entgegenzuwirken.

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass Reichweite und Umfang des Vorhabens eindeutig zu erkennen sind, damit der Bauherr den Umfang der für ihn legalen Nutzung und Drittbetroffene das Maß der für sie aus der Genehmigung erwachsenden Betroffenheit zweifelsfrei feststellen können.

Diesem Erfordernis wird dadurch entsprochen, dass der vorliegende Antrag alle anlagenspezifischen Herstellerunterlagen und Gutachten beider Anlagentypen umfasst. Damit weist der Antrag hinreichend Detailschärfe vor, sodass er im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seiner Anstoßfunktion gerecht wird sowie für die Genehmigungsbehörde inhaltlich feststellungsfähig sein wird.

Obwohl gesetzlich nicht vorgegeben ist „bis wann“ eine Anlagenentscheidung getroffen sein muss (vgl. Erforderliche Angaben bei der Registermeldung, § 36 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 und Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)), kann diesbezüglich mit einer aufschiebenden Bedingung oder einem Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG im Genehmigungsbescheid gearbeitet werden.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen der beiden Hersteller nicht kongruent sind und sich in Aufbau, Detaillierungsgrad und teilweise auch Verfügbarkeit unterscheiden.

Bei der Strukturierung der Antragsunterlagen wurde bestmöglich versucht die jeweiligen Unterlagen thematisch passend zusammen zu ordnen.